

Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda

Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Gewählte und Berufene in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft.

§ 1 Definition Aufwandsentschädigung

- (1) Eine Aufwandsentschädigung ist nach dieser Ordnung eine geldliche Leistung zur Entschädigung eines Aufwands im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung ist nach § 3 (12) EStG und § 14 (1) Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei.

A. Studierendenparlament

§ 2 Abgeordnete

- (1) Alle gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments, die bei zwei Drittel der Parlamentssitzungen anwesend waren, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00€ pro Semester.

§ 3 Präsidium

- (1) Alle Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00€ pro Monat. Das StuPa beschließt nach Vorlage des jeweiligen Semesterberichts, ob die Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung umfasst die grundlegenden Präsidiumstätigkeiten.
- (3) Insbesondere:
 - a) Einladung, Moderation und Protokollierung der Sitzungen des StuPa
 - b) Austausch mit Vorstand, Referate und Angestellten des AStA sowie weiteren Hochschulgremien
 - c) Führung des Semesterberichts, welcher zum Semesterende dem StuPa vorgelegt werden muss

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält für alle Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00€ je Prüfungssitzung.

§ 5 Härtefallausschuss

- (1) Im Falle einer Einberufung des Härtefallausschusses, erhalten alle Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00€.

Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda

B. Ältestenrat

§ 6 Ältestenrat

- (1) Im Falle einer Einberufung des Ältestenrates, erhalten alle Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00€.

C. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 7 Definition Referent*innen

- (1) Referent*innen sind alle Personen, die nach §10 Abs 1, Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda, ordentlich berufen worden sind.
- (2) Personen nach § 10 Abs. 3, Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda (AStA-Vorstand) sind keine Referent*innen.

§ 8 Sockel Aufwandsentschädigung

- (1) Alle Referent*innen erhalten ab Folgetag der Wahl eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00€.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung, umfasst die grundlegenden Referatstätigkeiten.

Insbesondere:

- a) Anwesenheit bei Sitzungen des AStA (zweidrittel der Sitzungen sollen wahrgenommen werden)
- b) Wahrnehmung der Sprechzeiten (2 Stunden in der Woche) im AStA während der Vorlesungszeit
- c) Teilnahme an Sitzungen der Hochschule und kommunalen Stellen zu Referatsthemen
- d) Wahrnehmung der referatsinhärenten Belange
- e) Führung des Semesterberichtes, welcher zum Semesterende vorgelegt werden muss.

§ 9 Aufwandsentschädigung für besondere Aufgaben

- (1) Referent*innen können bei Erfüllung von besonderen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung von max. 200€ erhalten.
- (2) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das Studierendenparlament auf Empfehlung des AStA. Ohne Empfehlung des AStA kann eine Erhöhung nicht erfolgen. Aufwandsentschädigung können nur rückwirkend ausgezahlt werden.
- (3) Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung kann erst zwei Monate nach ordentlicher Wahl durch das Studierendenparlament beantragt werden.

Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda

§ 10 AStA Vorstand

- (1) Alle Vorstandsmitglieder des AStA nach § 10 (3) der Satzung der Studierendenschaft erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 €.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung, umfasst die grundlegenden Vorstandstätigkeiten.

Insbesondere:

- a) Anwesenheit bei Sitzungen des AStA (zweidrittel der Sitzungen sollen wahrgenommen werden)
- b) Wahrnehmung der Sprechzeiten (2 Stunden in der Woche) im AStA
- c) Teilnahme an Sitzungen der Hochschule, Studierendenschaft und kommunalen Stellen zu hochschulrelevanten Themen
- d) Wahrnehmung von Vorstandstätigkeiten
- e) Führung des Semesterberichtes, welcher zum Semesterende vorgelegt werden muss.

§ 11 Zahlungsmodalitäten

- (1) Aufwandsentschädigungen werden zum Monatsultimo unbar gezahlt. Mit Verabschiedung dieser Ordnung ist der Abrechnungszeitraum ab sofort der letzte Werktag eines Monats.
- (2) Bei Nichterfüllung der an die Aufwandsentschädigung gekoppelten Tätigkeiten gem. § 8 (2) bzw. § 10 (2) kann die AWE einbehalten / Absprache zwischen Vorstand und Präsidium (kurzer Dienstweg), anschließender Beschluss durch das StuPa.

D. Fachschaftsräte

§ 12 Gewählte Mitglieder von Fachschaftsräten

- (1) Alle gewählten Mitglieder der Fachschaftsräte nach § 3 (1) der Geschäftsordnung für die Gremien der Studierendenschaft der Hochschule Fulda erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Semester, sofern das jeweilige Mitglied an zwei Drittel der Sitzungen teilgenommen hat.
- (2) Bei gewählten Mitgliedern, die aufgrund der Prüfungsordnung ihres Studienfaches nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen können, kann die oder der 1. Vorsitzende des zuständigen Fachschaftsrates über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung entscheiden.

§ 13 Verzicht

- (1) Ehrenamtliche können auf Antrag auf die Aufwandsentschädigung verzichten.
- (2) Der Antrag ist den Finanzreferaten gegenüber zu stellen und wird dem Studierendenparlament zur Kenntnis vorgelegt.

Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Ordnung vom 23.04.2014 ist damit aufgehoben.

Beschlossen durch das 44. StuPa am 24.01.2018

Jan Pospischil
(1. Vize-Präsident
des 44.StuPa)

Marcus Hosse
(Präsident
des 44.StuPa)

Sabina Klüpfel
(2. Vize-Präsidentin
des 44.StuPa)